

Hinweise und Tipps,
damit's gleich richtig beginnt

Sozialversicherung der Berufsstarter



Herzlichen Glückwunsch,

Sie haben es gut getroffen. Eine solide Ausbildung ist Ihnen durch Ihren Ausbildungsbetrieb gewiss. Einen umfassenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten Sie von uns, d. h. Sie sind vom ersten Tag Ihrer Ausbildung an zu 100% kranken- und pflegeversichert.

Aber auch in allen anderen sozialversicherungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns – wir helfen Ihnen weiter. Damit Sie rundum informiert sind, finden Sie die wichtigsten Einzelheiten zu Ihrer Sozialversicherung in diesem Faltblatt.

Wie bin ich versichert?

Mit Beginn Ihrer Ausbildung sind Sie sowohl in der Kranken- und Pflegeversicherung als auch in der Rentenversicherung und in der Arbeitsförderung umfassend versichert. Außerdem besteht für Sie Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, sogar schon auf dem ersten Weg zu Ihrem Ausbildungsbetrieb. Also: Ab dem ersten Tag Ihrer Ausbildung haben Sie Anspruch auf sämtliche Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung.



Wie hoch sind die Beiträge und wer zahlt sie?

Von Ihrer Ausbildungsvergütung zahlen Sie und Ihr Arbeitgeber Krankenversicherungsbeiträge. Der Beitragssatz wird jährlich von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzt. Anzuwenden ist der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,9%. Darin enthalten ist ein Beitragsanteil in Höhe von 0,9%, welcher ausschließlich von den Versicherten aufzubringen ist.

In der Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz 19,9% und in der Arbeitslosenversicherung 2,8% Ihrer Ausbildungsvergütung (brutto). Der Beitrag in der Pflegeversicherung beträgt 1,95%. Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr zahlen einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,25%. Die Beiträge zahlen Sie aber nicht allein. Die Hälfte des Beitrages übernimmt Ihr Arbeitgeber*. Erhalten Sie eine Ausbildungsvergütung von nicht mehr als 325 EUR monatlich, so zahlt Ihr Arbeitgeber den vollen Beitrag allein. Zur Unfallversicherung trägt Ihr Arbeitgeber immer den gesamten Beitrag.

Die Beitragsüberweisung übernimmt Ihr Arbeitgeber. Er behält Ihren Beitrag direkt von der Ausbildungsvergütung ein, legt seinen Anteil dazu und überweist den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an uns. Wir leiten die Beiträge an die Pflegekasse, an den Rentenversicherungsträger und an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Das ist für Sie unkompliziert und Sie brauchen sich um nichts zu kümmern, sondern können sich ganz Ihrer Ausbildung widmen.

* In Sachsen beträgt der Arbeitgeberanteil zur Pflegeversicherung 0,475%, der Arbeitnehmeranteil 1,475%. Kinderlose zahlen bundesweit den zusätzlichen Beitrag in Höhe von 0,25% grundsätzlich allein.



Welche Leistungen erhalte ich?

Sie erhalten von uns alle notwendigen und zweckmäßigen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dazu gehört auch, dass Sie zu einigen Leistungen Zuzahlungen zu tragen haben.

Ihr besonderer Vorteil:

Solange Sie noch keine 18 Jahre alt sind, brauchen Sie keine Zuzahlungen zu den Krankheits- und Pflegekosten zu zahlen, d.h. in diesen Fällen übernehmen wir Ihren Anteil! (Ausnahme: Fahrkosten)

Einen Überblick über unsere wichtigsten Leistungen finden Sie auf den folgenden Seiten. Wenn Sie mehr über unser umfangreiches Leistungsangebot wissen wollen, dann fragen Sie uns bitte nach unserer umfassenden Leistungsübersicht.

Leistungen ohne Zuzahlung:

Krankengeld

bei Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie nach Ende der Entgeltfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber diese Leistung in Höhe von 70 % Ihres beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (höchstens 90 % des Nettoarbeitsentgelts).

Mutterschaftsleistungen

für Vorsorge, Hebamme, Arzt, Arzneien, Entbindung usw. Außerdem Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 13 EUR täglich für die Schutzfristen (Beträge oberhalb von 13 EUR zahlt der Arbeitgeber bis zum Nettolohn).

Vorsorge

Frauen ab dem 20. und Männer ab dem 45. Lebensjahr können kostenlose Vorsorgeuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung erhalten. Ab 35 Jahre zahlt die CITY BKK jedes zweite Jahr die Kosten für einen Gesundheits-Check-up.

Leistungen mit Zuzahlung:

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung/ Psychotherapie

freie Wahl des Arztes bzw. Psychotherapeuten per Krankenversichertenkarte für alle Fachrichtungen bei zugelassenen Ärzten und Einrichtungen. Zuzahlung ab dem 18. Lebensjahr: 10 EUR je Quartal für jeden ersten Besuch eines Arztes, es sei denn, es liegt die Überweisung eines anderen Arztes vor. Diese „Praxisgebühr“ ist bei Schutzimpfungen, Gesundheits- und Zahngesundheitsuntersuchungen nicht zu entrichten.

Arzneien und Verbandmittel

in Höhe des Festbetrages oder der wirtschaftlichen Kosten für alle verschreibungspflichtigen Mittel. Ihre Zuzahlung beträgt 10 % des Abgabepreises, mindestens 5, höchstens 10 EUR; allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels. Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres und versicherte

Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten auch nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel auf unsere Kosten.

Fahrkosten

wenn sie im Zusammenhang mit einer unserer Leistungen aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung können wir nur in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung übernehmen. Ihre Zuzahlung beträgt 10% der Kosten, mindestens 5, höchstens 10 EUR; allerdings nicht mehr als die tatsächlichen Fahrkosten. Diese Zuzahlung ist unabhängig vom Alter des Versicherten zu zahlen.

Häusliche Krankenpflege

im Rahmen der Verträge, z.B. an Stelle einer Krankenhausbehandlung, durch Sozialstationen usw. Ihre Zuzahlung beträgt ab dem 18. Lebensjahr 10% der Kosten je Leistungstag, begrenzt auf höchstens 28 Kalendertage je Kalenderjahr sowie 10 EUR je Verordnung.

Haushaltshilfe

Sie haben Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn Sie wegen einer Krankenhausbehandlung, einer medizinischen Vorsorgeleistung, einer Vorsorgekur für Mütter, einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme oder einer Müttergenesungskur den Haushalt nicht weiterführen können und in Ihrem Haushalt ein Kind lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Versicherte ab 18 Jahre zahlen für jeden Kalendertag der Haushaltshilfe eine Zuzahlung in Höhe von 10% der täglichen Kosten hinzu. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens 5 EUR und höchstens 10 EUR, ist allerdings maximal auf den Betrag der täglichen Haushaltshilfekosten begrenzt.

Heilmittel

wie Massagen, Bäder und Krankengymnastik usw., wenn der Arzt diese verordnet. Ihre Zuzahlung beträgt ab dem 18. Lebensjahr 10% der Kosten sowie 10 EUR je Verordnung.

Hilfsmittel

wie Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere notwendige Hilfsmittel. Ihr Zuzahlung beträgt ab dem 18. Lebensjahr 10 % des Abgabepreises, mindestens 5 EUR höchsten 10 EUR.

Krankenhausbehandlung

vollstationär, teilstationär, vor- oder nachstationär sowie ambulant in zugelassenen Krankenhäusern. Ihre Zuzahlung beträgt 10 EUR pro Tag für maximal 28 Tage im Kalenderjahr.

Leistungen der Vorsorge und Rehabilitation (Kuren)

falls nicht der Rentenversicherungsträger diese Leistung erbringt. Die Leistungen werden von uns – je nach medizinischer Indikation – ambulant oder stationär zur Verfügung gestellt.

Ihre Zuzahlung beträgt ab dem 18. Lebensjahr 10 EUR pro Tag bei stationären Leistungen. Bei so genannten Anschluss-Rehabilitationen allerdings nur für maximal 28 Tage im Kalenderjahr.

Zusätzliche Leistung für Versicherte unter 20 Jahren

Empfängnisverhütende Mittel

nach ärztlicher Verordnung und zu Festbeträgen.

Mit vollendetem 18. Lebensjahr beträgt die Zuzahlung 10 % des Abgabepreises, mindestens 5, höchstens 10 EUR; allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels.



Wie werde ich Mitglied der CITY BKK?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Krankenkasse frei zu wählen. Wenn eine der unten aufgeführten Bedingungen auf Sie zutrifft, können Sie Mitglied der CITY BKK bleiben bzw. werden:

- bei der CITY BKK wurde bisher eine Familienversicherung durchgeführt,
- für Ihren Ausbildungsbetrieb besteht eine CITY BKK,
- Sie sind bereits Mitglied unserer CITY BKK,
- Ihr Ehegatte ist Mitglied unserer CITY BKK,
- die CITY BKK-Satzung enthält eine Öffnungsklausel.

Bitte üben Sie Ihr Wahlrecht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn Ihrer Ausbildung aus. Sie können dafür einfach den beigegefügt Servicecoupon benutzen, auch jetzt schon. Mit Beginn Ihrer Ausbildung sind Sie dann Mitglied der CITY BKK und können alle Vorteile nutzen.

Übrigens:

Wenn Sie bisher privat krankenversichert waren, können Sie ab Ausbildungsbeginn vorzeitig kündigen. Die erforderliche Mitgliedsbescheinigung stellen wir Ihnen gern aus.

Wenn Sie bereits Mitglied einer Krankenkasse sind und zu uns wechseln möchten, so beachten Sie bitte, dass ein Krankenkassenwechsel grundsätzlich erst nach Ablauf der Bindungsfrist von 18 Monaten an die bisherige Krankenkasse möglich ist. Ihre Mitgliedschaft kann dann zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats beginnen.

Wenn Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag einführt bzw. einen bereits eingeführten Zusatzbeitrag erhöht oder eine Prämienzahlung vermindert bzw. ganz einstellt, dann können Sie Ihre Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Bindungsfrist kündigen. Ihre Kündigung muss der Krankenkasse bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung/-erhöhung oder der Prämienverringerung/-einstellung vorliegen. Mit Beginn des dritten auf die Kündigung folgenden Monats können Sie dann die Leistungen und den Service der CITY BKK in Anspruch nehmen.

Reichen Sie uns bitte die Kündigungsbestätigung Ihrer bisherigen Krankenkasse ein, damit wir Ihre Mitgliedschaft durchführen können.

Was muss ich sonst noch erledigen?

- Nachdem Sie die CITY BKK gewählt haben, schicken wir Ihnen eine Mitgliedsbescheinigung zu, die Sie bitte Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Ihr Ausbildungsbetrieb wird Sie dann bei uns anmelden und Ihnen eine Kopie der Anmeldung aushändigen.

Wir beantragen bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger zusammen mit der Versicherungsnummer den Sozialversicherungsausweis, falls Sie diesen noch nicht besitzen.

- Falls Sie noch keine 18 Jahre alt sind, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung Ihres Arztes darüber vorlegen, dass Sie für den gewählten Ausbildungsberuf gesundheitlich geeignet sind. Die Kosten dieser Untersuchung trägt das Land; Sie erhalten einen Berechtigungsschein je nach Bundesland bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, beim Arzt oder in der Schule.
- Bitte teilen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Kontonummer und Bankleitzahl mit, damit er Ihnen die Ausbildungsvergütung überweisen kann.
- Ihr Arbeitgeber benötigt Ihre Lohnsteuerkarte. Ausgabestellen sind meistens die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.
- Sie können bis zu 480 EUR jährlich von Ihrer Ausbildungsvergütung vermögenswirksam sparen. Nähere Einzelheiten erhalten Sie bei allen Geldinstituten, Bausparkassen und Lebensversicherungen.



- Reichen Sie uns bitte eine Schulzeitbescheinigung ein, damit wir Ihren Schulbesuch nach dem 17. Lebensjahr dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitteilen können.

Als Auszubildende(r) haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Beihilfe zu den Unterhalts- und Ausbildungskosten, wenn Sie an

- einer beruflichen Ausbildung oder
- einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

teilnehmen. Die Beihilfe ist abhängig von Ihrem Einkommen und dem Ihrer Eltern bzw. Ihres Ehepartners. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass Sie außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnen. Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung unabhängig vom Einkommen erstattet.

Für behinderte Auszubildende gelten Sonderregelungen. Für weitere Fragen zur Berufsausbildungsbeihilfe stehen Ihnen die Arbeitsagenturen als Ansprechpartner zur Verfügung. Informationen erhalten Sie auch unter www.arbeitsagentur.de.

Weitere Fragen? Mehr Information?

In der nächsten Geschäftsstelle werden Sie von unseren Mitarbeitern gern beraten. Wir wünschen Ihnen zu Ihrem Berufsstart alles Gute!

Ihre

CITYBKK

Internetfiliale:

www.citybkk.de

Impressum

© LexisNexis Deutschland GmbH,
48161 Münster, Artikel-Nr.: 701002 – 1/10

Rechtsstand: 1.1.2010

Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine
Zusammenfassung des geltenden Rechts.
Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.